

SATZUNG

Alumni-Club der Charité – Universitätsmedizin Berlin e.V.
(ACDC e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
"Alumni-Club der Charité – Universitätsmedizin Berlin e.V. " (ACDC e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Lehre und Wissenschaft. Er soll eine Brücke zwischen der Charité als „Alma Mater“ und Ihren Absolventen, eine Übergangshilfe für ihre „Zöglinge“ vom Alltag des Studiums zu den Anforderungen im zukünftigen Erwerbsleben darstellen. Er soll helfen, ein Gefühl der Gemeinsamkeit der Absolventen der Charité und eine positive Bindung zu ihrem Ausbildungsort zu entwickeln. Die Potenziale, die in der Kontaktpflege der Fakultät zu ihren Ehemaligen sowie in der Verbindung und Vernetzung zwischen den zu Alumni gewordenen Absolventen untereinander bestehen, sollen genutzt werden um die Öffentlichkeit über Forschung und Lehre an der Charité zu informieren und dadurch einen aktiven Beitrag zur Förderung der Lehre und Wissenschaft an der Charité im Sinne einer Multiplikatorfunktion zu leisten. Daneben sollen die Bezeichnungen „Charité-Absolvent/Absolventin“ bzw. „Charité-Alumnus/Alumna“ als exclusive und identitätsstiftende Begriffe in dem durch die Absolventen geprägten Bild der Fakultät in der medizinischen wie der gesellschaftlichen Öffentlichkeit etabliert werden.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch enge Kontakte der Absolventen der Charité mit den Professoren und Dozenten der Fakultät im Rahmen der studentischen Ausbildung, durch Förderung der Weiter- und Fortbildung, durch Unterstützung der ärztlichen und wissenschaftlichen Kooperation mit nationalen und internationalen Kliniken und Forschungseinrichtungen, durch regelmäßige Information der Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen und aktuelle Forschungsergebnisse sowie durch die Veranstaltung eigener Fortbildungs- bzw. Wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich den unter § 2 aufgeführten Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Somit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können zuvorderst folgende Personen werden:
 - Absolventen der Charité - Universitätsmedizin Berlin
 - Wissenschaftliches Personal, das an der Charité - Universitätsmedizin tätig ist oder war.
 - Studierende der Charité, beitragsfrei bis zum Ende des Kalenderjahres ihrer Exmatrikulation

Im Übrigen kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft in dem Verein berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist nach schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Kalendermonaten zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht spätestens bis zum 1.9. eines Kalenderjahres und nach folgender zweimaliger schriftlicher Mahnung entrichtet hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf Antrag dreier Mitglieder erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet. Vor dem etwaigen Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgemeinschaft

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes durch den Vorstand sowie der Erteilung der Entlastung. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes,
- c. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- f. Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen ein und leitet sie. Die Mitglieder werden unter der jeweils zuletzt angegebenen Adresse geladen. Adressänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Sind bei der Mitgliederversammlung sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in der Satzung enthaltenen Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann nach Zustimmung von mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen,

- a. wenn der Vorstand dies beschließt oder
- b. wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Punkt 11 analog.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins können nur von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.
2. Bei Auflösung des Alumni-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Charité e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der jeweilig im Amt befindliche Dekan, Studiendekan und Ärztliche Direktor des Klinikums können den Vorstand beraten und an Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Tätigkeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der im jeweiligen Sommersemester eines Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, kommt es zu einem weiteren Wahlgang, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahlen sind geheim; die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Wahl durch Zuruf erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der im Amt verbleibende Vorstand berechtigt, für seine restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen. In diesem Fall kann eine Person mit 2 Ämtern betraut werden.
3. Der Vorstand tritt auf schriftliche, mündliche oder fernmündliche Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss von dem Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben werden.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

6. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Er ist verantwortlich für die termingerechte Einberufung der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Protokollführung.

7. Der Schatzmeister hat die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht.

Berlin, den 20.11.2006